

## **Schutzraumbaupflicht im Kanton Basel-Landschaft ab 1. Januar 2021**

### **Information für Bauherrschaften**

Per 1. Januar 2021 haben die gesetzlichen Grundlagen über die Schutzraumbaupflicht geändert. Gemäss eidgenössischem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1) und der dazu gehörenden Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11) wird an der grundsätzlichen Schutzraumbaupflicht festgehalten.

Ab dem 01. Juli 2022 treten die beiden kantonalen Gesetze (Bevölkerungsschutz und Zivilschutz) mit der jeweiligen Verordnung in Kraft. Für den Schutzraumbau sind das Gesetz über den Zivilschutz ZSG 732 und die Verordnung zum Zivilschutzgesetz Vo ZSG 732.11 relevant.

### **Sinn und Zweck dieses Informationsschreibens**

Mit dieser Information soll die Bauherrschaft von privaten Wohngebäuden in die Lage versetzt werden, die verschiedenen Möglichkeiten, die sich aus der Gesetzesänderung in Bezug auf die Schutzraumbaupflicht ergeben, einzuordnen.

### **Aufbau dieses Informationsschreibens**

Das Informationsschreiben ist aufgebaut mit den Stichworten in fetter Schrift, der kursiv wiedergegeben gesetzlichen Grundlage und in Normalschrift festgehaltenen kurzen Erläuterungen.

### **Grundsatz**

#### **BZG, Art. 60, Grundsatz**

*Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts bereitzustellen.*

Es besteht somit weiterhin eine Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen.

### **Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht**

#### **BZG, Art. 61, Abs. 1, Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht**

*Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so müssen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten. Muss sie keine Schutzräume erstellen, so haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten.*

Für jeden nicht gebauten Schutzplatz ist, unabhängig der Umstände, ein Ersatzbeitrag zu entrichten.

### **Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge**

#### **BZG, Art. 62, Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge**

<sup>1</sup>*Die Kantone steuern zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots den Schutzraumbau.*

<sup>2</sup>*Die Ersatzbeiträge nach Artikel 61 Absätze 1 und 2 gehen an die Kantone.*

<sup>3</sup>*Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume.*

<sup>4</sup>*Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest für die Steuerung des Schutzraumbaus, für die Höhe der Ersatzbeiträge und für die Verwendung der verbleibenden Mittel (Abs. 3).*

Aus dem Fonds werden die Erstellung, die Ausrüstung, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden, sowie Massnahmen zur Erneuerung privater Schutzräume, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind, finanziert.

## Beschränkung von der Baupflicht für Wohngebäude mit weniger als 38 Zimmern

### ZSV, Art. 70, Anzahl der Schutzplätze

<sup>1</sup>Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer

b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: einen Schutzplatz pro Patientenbett.

<sup>2</sup>Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Schutzplätzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup>Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden müssen.

Die Baupflicht gilt (mit Ausnahme von Art. 70 Abs. 7 ZSV) ab einer Wohngebäude- oder Wohnüberbauungsgrösse von 38 Zimmern. Bei Bauvorhaben mit 38 Zimmern ist demzufolge ein Schutzraum mit 25 Schutzplätzen zu errichten.

Gemeinden unter 1000 Einwohner können zur Schutzraumsteuerung den Bau von Schutzräumen gemäss Gemeinderatsbeschluss anordnen. Ab welcher Grösse und in welcher Gemeinde dies gilt, kann vorgängig beim AMB abgeklärt werden.

Darstellung der Schutzraumbaupflicht:

Massnahmen für Bauherrschaften in Gemeinden mit Schutzraumbilanz >110%	A	B	C
Wohnhäuser bis und mit 37 Zimmern	X	oder X	
Wohnhäuser ab 38 Zimmern und mehr		X <sub>2</sub>	X

Massnahmen für Bauherrschaften in Gemeinden mit Schutzraumbilanz <110%	A	B	C
Wohnhäuser bis und mit 37 Zimmern	X	oder X	
Wohnhäuser ab 38 Zimmern und mehr			X
Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen (ZSV Art. 70 Abs. 7)			X <sub>3</sub>

#### Legende:

A = Freiwilliger Bau eines Schutzraumes ohne Entrichtung eines Ersatzbeitrages

B = Entrichtung von Ersatzbeiträgen

C = Verpflichtung zum Bau eines Schutzraumes

<sup>2</sup> Ersatzbeiträge nur in Ausnahmen möglich, vorgängig ist das AMB zu kontaktieren

<sup>3</sup> Schutzraumsteuerung der Gemeinden.

## Zeitpunkt und Fälligkeit der Ersatzbeiträge

### ZSV, Art. 75, Ersatzbeiträge

<sup>1</sup>Die Ersatzbeiträge nach Artikel 61 BZG sind spätestens drei Monate nach dem Baubeginn zu entrichten.

<sup>2</sup>Sie betragen 400 bis 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz. Die Kantone bestimmen die Höhe der Ersatzbeiträge innerhalb dieser Bandbreite.

Ersatzabgabe	CHF 700.00 pro Schutzplatz
--------------	----------------------------

Für weitere Auskünfte, oder spezielle Fragestellungen, steht Ihnen das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz gerne zur Verfügung.